

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

Reinerträge event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt* bleiben aufrecht erhalten.

§ 4. Die Eigentümer oder Ausnießer der betreffenden Grundstücke sind verpflichtet, durch Ausfüllung bezüglicher ihnen zuzustellender Formulare der Commission gewissenhaft anzugeben, zu welchen Preisen sie die Grundstücke vermietet haben, oder falls sie dieselben selbst benutzen, zu welchem Nutzungswert sie dieselben veranschlagen.

§ 5. Wenn nach dem 1. Januar 1873: a) in dem Eigentumsverhältnis der Gebäude und ungebauten Grundstücke ein Wechsel eintritt, b) bisher steuerpflichtige Gebäude und unbaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und unbaute Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufgeben oder Abnehmen eines Theils, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigentümer verpflichtet, solche Veränderungen schriftlich oder mündlich der Kammer-Commission anzugeben.

§ 6. Die Verneuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder auf gebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Benutzbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist. (§ 26 Abs. 4 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.)

§ 7. Im Falle eintretenden Eigentumswechsels hatet außer dem neuen Eigentümer der bisherige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Werthverringerung (§ 5) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigentümer bezw. Ausnießer ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten planmäßig zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemeindungsverträge in den Vororten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bezw. besondere Procentätze der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1895 ab neben diesen Steuern die bisherige Staats-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigentümern oder Ausnießern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 10. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbewohnt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigentümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kammer-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einseitige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anmeldung erfolgen. Ein Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher Theil des Grund und Bodens, welcher zu selbständiger wirtschaftlicher Benutzung geeignet und bestimmt ist. Auf die Zahl der vorhandenen Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Wohngrundstück, in welchem, auch wenn es zeitweilig von Menschen nicht bewohnt wird, sich Mobilien, von dem das nur zur Bewahrung angenommenen Einhieters abgeben, befindet, gilt nicht als unbewohnt im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11. Nach geschehener Veranlagung durch die Kammer-Commission erhält der Grundeigentümer oder dessen Vertreter eine schriftliche Aufgabe des zu zahlenden Steuerbetrags, nach deren Befriedigung ihm eine Präklusivfrist von 4 Wochen (§ 69 des Communalabgabengesetzes) zur Anbringung der Reclamation bei dem Vorliegenden des Magistrats offen steht, welches dem Betheiligten ausdrücklich zu eröffnen ist. Ueber die Reclamation entscheidet nach Vernachlässigung des Gutachtens der Kammer-Commission der Magistrat. Gegen die Entscheidung desselben steht dem Reclamanten innerhalb einer Präklusivfrist von 2 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung die bei dem Bezirksauschuß in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Weder die erhobene Reclamation noch die Klage entbinden von der vorläufigen Erlegung der veranlagten Steuer.

§ 12. Alljährlich im Monat März läßt der Magistrat unter Berücksichtigung der im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommenen Veränderungen (§§ 5 und 6) beziehungsweise auf Grund der neuen Abschätzung (§ 3) die Heberrolle für das nächste Rechnungsjahr anfertigen, läßt sie nach desfalls erlassener öffentlicher Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht offen liegen und erklärt dieselbe demnach für vollstreckbar. Jedem Steuerpflichtigen wird alsdann ein Steuerzettel, in welchem der zu zahlende Steuerbetrag angegeben ist, zugestellt.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Othmarschen.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarschener Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

B. Oevelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Communalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Nach gültig für den Stadtteil Ottenen und die Vororte Sahrenfeld und Othmarschen.

Table with 7 columns: Wert, Einkommen (von mehr als bis einjäh.), Steuer-satz, Wert, Einkommen (von mehr als bis einjäh.), Steuer-satz. Rows 1-22 showing tax brackets and rates.

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuer-satz von 2100 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 hat alljährlich eine Ermäßigung der Steuer-sätze um 10% stattgefunden.

Tarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Vorort Oevelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über die Eingemeindung Oevelgönnes von den städtischen Collegien zu Altona beschloßen und vom Bezirksauschuß genehmigt.

Table with 7 columns: Wert, Einkommen (von mehr als bis einjäh.), Steuer-satz, Wert, Einkommen (von mehr als bis einjäh.), Steuer-satz. Rows 1-22 showing tax brackets and rates.

u. f. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuer-betrag von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 hat alljährlich eine Ermäßigung der Steuer-sätze um 10% stattgefunden.

Steuerordnung, betreffend Umlaufsteuer von Immobilien vom 6. März 1901.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Vorort Oevelgönne tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämmtliche im Stadtgebiet belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umlaufsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Entrichtung des Eigentums-Überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber,

Plastic Covered Document

des G. Betra eines g. Zufuß worde gemä Einlei legun g. Ritter Ritei zur G. Grund ein jo pflüht g. binnei Lage legend Berne schlug Lage zwei 2 Ausf

jeden solche geben kosten dage gang f. mit e. f. m. an E. richter baues zu er für d. beitra 21. M. sowie Steu

folgen 1. 2. 3.

4. 5.